

# Hausordnung

**Der Tiergarten ist eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Straubing. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte verpflichtet sich der Besucher die Hausordnung zu beachten und zu befolgen.**

Die Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und sind nicht übertragbar. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Tiergartens aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen. Der Tiergarten schließt im Winter um 16.45 Uhr und im Sommer um 18.45 Uhr. Den Anweisungen des Personals ist stets Folge zu leisten.



Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Tiergartens nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Lehrer und Betreuer werden auf ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber ihren Schülern hingewiesen.

Hunde sind an der kurzen Leine zu führen und dürfen in einige Tierhäuser nicht mit hineingenommen werden. Nutzen Sie die an der Kasse kostenlos erhältlichen Kotbeutel um Verunreinigungen zu beseitigen.



Es ist nicht erlaubt Gehegeabgrenzungen / Zäune zu übersteigen und die Besucherwege zu verlassen.

Das Pflücken und Abreißen von Früchten, Pflanzen oder Ablegern ist nicht erlaubt.



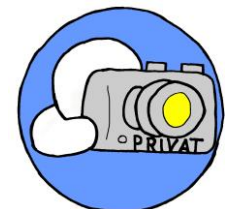
Das Füttern ist im Interesse der Tiergesundheit nicht gestattet. Ausnahme: Das Füttern von Tieren ist im Bereich des Streichelzoos und des Teiches beim Tiergartenkiosk mit dem Pressfutter aus den aufgestellten Futterautomaten erlaubt.

Bitte helfen Sie uns den Tiergarten sauber zu halten. Für die Entsorgung stehen Abfalleimer zur Verfügung.



Der Tiergarten ist eine Stätte der Erholung. Fahrräder, Laufräder, Skateboards und ähnliches, sowie Radios und andere Wiedergabegeräte sind im Tiergarten nicht gestattet.

Das Fotografieren und Filmen ist ausschließlich für private Zwecke erlaubt. Gewerbliche Aufnahmen und Nutzung durch Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung.



Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung können Personen des Tiergartens verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Tiergarten haftet nicht für Schäden, die aus Verstößen gegen die Hausordnung entstehen. Gegebenenfalls behalten wir uns Schadensersatzforderungen vor.